

II.

Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen

§ 5

Die Konfliktkommissionen sind insbesondere für die Entscheidung folgender Arbeitsstreitfälle zuständig:

1. über den Beginn, das Bestehen, die Dauer, Änderung oder Beendigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses,
2. über Förderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Betrieb,
3. über die Zahlung des Lohnes oder Gehaltes, so z. B.
 - a) bei Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit,
 - b) bei schwerer, gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeit,
 - c) bei Betriebsstörungen,
 - d) bei Arbeit in verschiedenen Lohn- und Gehaltsgruppen,
 - e) bei Ausschubarbeit,
 - f) bei Gewährung von Prämien, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
 - g) bei Nichterfüllung der Norm,
 - h) bei Krankheit, Betriebsunfall oder Quarantäne,
 - i) bei Wahrnehmung staatspolitischer Funktionen oder Ausübung eines öffentlichen Amtes,
 - j) bei Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken,
 - k) bei Wahrnehmung persönlicher Interessen,
 - l) bei Kurzarbeit,
 - m) bei Urlaub,
4. über die Zahlung von Wege-, Trennungs-, Fahr-, Tage-, Übernachtungs- und Montagegeldern sowie Verpflegungszuschüssen und Auslösungen,
5. über die Verpflichtung zur Leistung von Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
6. über die Gewährung von Erholungsurlaub,
7. über die Lieferung von Arbeitsschutzkleidung, Arbeitsschutzgeräten und Gewährung von Getränken bei gesundheitsgefährlichen Arbeiten,
8. über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen,
9. über Disziplinarmaßnahmen, soweit nicht in Disziplinarverordnungen etwas anderes bestimmt ist,
10. über Streitfälle, die sich zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Werk tätigen bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses über das Recht auf Benutzung der Wohnung ergeben.

§ 6

Für folgende Arbeitsstreitfälle sind die Konfliktkommissionen nicht zuständig:

1. über die Aufstellung und Änderung des Arbeitskräfteplanes oder Stellenplanes,
2. über die Festsetzung von Arbeitsnormen und Materialverbrauchsnormen,
- di über die Eingruppierung von Arbeitern und Angestellten in eine Lohn- oder Gehaltsgruppe,

4. über die Gewährung von Prämien, die nicht Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes sind und im Einzelfall durch den Leiter des Betriebes oder der Verwaltung festgesetzt werden (Einzelprämien auf Grund besonderer Leistungen),
5. über die Zuteilung von Wohnungen,
6. über Ansprüche auf Schadenersatz wegen Betriebsunfall oder anerkannter Berufskrankheit aus § 40 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung,
7. über die Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses leitender Angestellter, die nur mit Zustimmung eines dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung übergeordneten Organes eingestellt und entlassen werden können, sowie bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses wegen Entziehung der Funktion,
8. bei Streitfällen über eine fristlose Entlassung, wenn die fristlose Entlassung des Beschäftigten von einem zuständigen staatlichen Untersuchungs- oder Kontrollorgan verlangt wird (§ 9 Buchst. b der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht [GBl. S. 550]),
9. über Streitfälle, deren Entscheidung durch gesetzliche Bestimmungen anderen Organen übertragen ist.

§ 7

Die Konfliktkommissionen sind nicht zuständig für Arbeitsstreitfälle, in denen das Arbeitsgericht rechtskräftig entschieden hat, oder in denen vor dem Arbeitsgericht ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde.

§ 8

Bei Arbeitsstreitfällen, für deren Entscheidung die Konfliktkommissionen zuständig sind, darf das Arbeitsgericht erst angerufen werden, wenn der Arbeitsstreitfall vorher vor der Konfliktkommission verhandelt wurde.

III.

Das Verfahren vor der Konfliktkommission

1. Stellung des Antrages

§ 9

- (1) Die Konfliktkommission wird auf Antrag tätig.
- (2) Der Antrag ist bei einem ständigen Mitglied der Konfliktkommission zu stellen. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, welche Forderung geltend gemacht und wie sie begründet wird.

§ 10

Im Falle der Kündigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses oder einer fristlosen Entlassung gilt die Frist des § 12 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) als gewahrt, wenn der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung oder fristlosen Entlassung innerhalb der Frist von 14 Tagen bei der Konfliktkommission gestellt wird.

§ 11

Zur Stellung des Antrages auf Verhandlung von Arbeitsstreitfällen vor der Konfliktkommission sind Arbeiter und Angestellte, oder falls gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, mehrere Arbeiter und Angestellte sowie der Leiter des Betriebes oder der Verwaltung oder deren Beauftragte berechtigt.